

Internet im Krankenhaus für Patienten

Problemfall:

E-Mail- und Web-Nutzung sind so alltäglich geworden, dass auch Patienten diese Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten im Krankenhaus nutzen wollen

Frage:

Welche Anforderungen aus gesetzlicher und technischer Sicht muss das Krankenhaus beachten, wenn Patienten das Internet nutzen wollen?

Antwort:

Das Angebot an Patienten zur Nutzung von Internet-Diensten führt dazu, dass das Krankenhaus als Dienstleister geschäftsmäßig für Dritte tätig wird und die Bestimmungen des Teledienstegesetzes (TDG), des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) einzuhalten hat.

Zunächst bedeutet das aus praktischer Sicht, dass die Privatheit der Kommunikation und der Internet-Nutzung für die Patienten gewährleistet werden muss und dass nur die Daten gespeichert werden, die für die Kostenabrechnung erforderlich sind.

Dazu müssen die mit der Wartung der Technik und Abrechnung der Kosten beauftragten Mitarbeiter auf das Telekommunikationsgeheimnis nach § 88 TKG (neu) verpflichtet werden.

Die schwierigste Problematik dabei ist: Einerseits ist die Unterdrückung von Nachrichten (Viren, SPAM, strafrechtlich relevante Seiten und Informationen) für Zugangsprovider nicht zulässig. Sie dürfen Werkzeuge anbieten, mit denen der Nutzer selbst Nachrichten löschen kann. Andererseits ist der Betreiber dieser Systeme dann für Inhalte verantwortlich, wenn er von diesen mit angemessenem Aufwand Kenntnis erlangen kann. Im Krankenhaus sollte man davon ausgehen dürfen, dass die Anforderungen an einen Zugangsprovider nicht erfüllt werden müssen (weil kein Zugang für die Öffentlichkeit) und deshalb die Nutzung reglementiert werden kann.

Darüber hinaus dürfen Verkehrsdaten gespeichert werden, wenn sie aufgrund eines Sicherheitskonzeptes zum Schutz der eigenen Technik regelmäßig ausgewertet und nach maximal 180 Tagen gelöscht werden.

Die Patienten als Nutzer sollten mittels Merkblatt auf die Nutzungsbedingungen und die Restriktionen (Policy) hingewiesen werden. Auch der Jugendschutz ist zu gewährleisten!

Die strikte Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften birgt erhebliche Sicherheitsrisiken für das Krankenhausinformationssystem (KIS). Deshalb sollte bei der Gestaltung der technischen Lösung beachtet werden, ob das Krankenhaus beispielsweise durch die Bereitstellung von Telefon- bzw. Netzwerkleitungen Telekommunikationsanbieter oder für die Bereitstellung der Internet-Dienste auch Telediensteanbieter werden will, oder ob beispielsweise das technische Angebot für den Patienten komplett an einen Diensteanbieter vergeben wird, der dann diese Verpflichtungen übernimmt und das Krankenhaus entlastet.

Ausschlaggebend sind die Vertragsgestaltung zwischen Patient und Dienstleister und die tatsächliche Durchführung der Dienstleistung.

Deshalb sind als Alternativen folgende Möglichkeiten einer Nutzung vorstellbar:

1. Internet-Cafe:

Außerhalb des EDV-Netzes des Krankenhauses werden einzelne Rechner platziert, die mit Virenschutz und kleiner Software-Firewall mit Sperrlisten (Jugendschutz!) ausgestattet sind. Bei technischen Schwierigkeiten wird der Rechner neu installiert.

Das Krankenhaus ist hier zwar Telediensteanbieter, stellt diese Funktion jedoch ohne jeglichen Personenbezug her, verlangt keine Kostenübernahme und muss deshalb keine Nutzerdaten speichern.

2. Internet am Bett:

Komplexe Informationssysteme bieten auch Internet über Buchsen (Netz/LAN) bzw. als WLAN am Krankenbett an. Patienten können ihr eigenes Notebook hierfür nutzen. Wichtig ist, dass sich diese Zugänge außerhalb der Krankenhaus-Firewall oder in der Demilitarisierten Zone (DMZ) der Firewall befinden. Auf keinen Fall dürfen die Patienten das Kliniknetz gefährden, indem sie dort Rechte erhalten! Diese Gastzugänge sollten auch einen eigenen IP-Nummernkreis erhalten. Problematisch ist, wenn das Krankenhaus PCs für die Internet-Nutzung ausleiht, weil dann das zurück gegebene Gerät Nutzdaten vom Patienten enthalten kann, die sofort datenschutzgerecht gelöscht werden müssen.

Stellt das Krankenhaus die Leitung zur Verfügung und rechnet Verbindungszeiten ab (Kosten der Telefonverbindung zum Provider), ist es wie bei der Telefonie wiederum Telekommunikationsdiensteanbieter. Werden keine Leitungskosten in Rechnung gestellt, entfällt auch die Zulässigkeit der Speicherung von Nutzungszeiten.

3. Internet über Netz/LAN/WLAN eines Drittanbieters:

Haben die Patienten die Möglichkeit, über Netz/LAN/WLAN direkt bei einem Drittanbieter in das Internet zu gehen, so hat das neben der rechtlichen und technischen Sicherheit auch die Vorteile des minimierten Aufwandes und möglicherweise einer Gewinnbeteiligung für das Krankenhaus.

Stellt der Drittanbieter Hotspots, Leitungen oder Dienste direkt dem Patienten zur Verfügung (separates Vertragsverhältnis), ohne dass das Krankenhaus die Verbindungen herstellt, dann entfallen für das Krankenhaus auch die Pflichten aus dem TKG, TDG und TDDSG.

Diese Auffassung ist die abgestimmte Meinung des GDD-Arbeitskreises „Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen“. Im Einzelfall sollte sie juristisch geprüft werden.

gez.: GDD-AK GSW (Bearbeiter Herr Holger Koch)
22.11.2005